

Satzung der Stadt Waren (Müritz) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über die - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Piratenland Warenshof, Teilgebiet Erweiterung Bürgersolaranlage"



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert bzw. neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 21. März 2012 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Piratenland Warenshof, Teilgebiet Erweiterung Bürgersolaranlage" bestehend aus der Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textliche Festsetzungen, erlassen:

(Müritz) mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

öffentlicher Belange am 21.03.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

während folgender Zeiten:

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

im "Warener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Piratenland Warenshof, Teilgebiet Erweiterung

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von

jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24.09.2011 durch Veröffentlichung

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger

Mo - Mi 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr, Fr 8.00 - 12.00 Uhr

Bürgersolaranlage" sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.10.2011 bis 07.11.2011

Waren (Müritz), 18.05.2012

Waren (Müritz), 10.05.2012

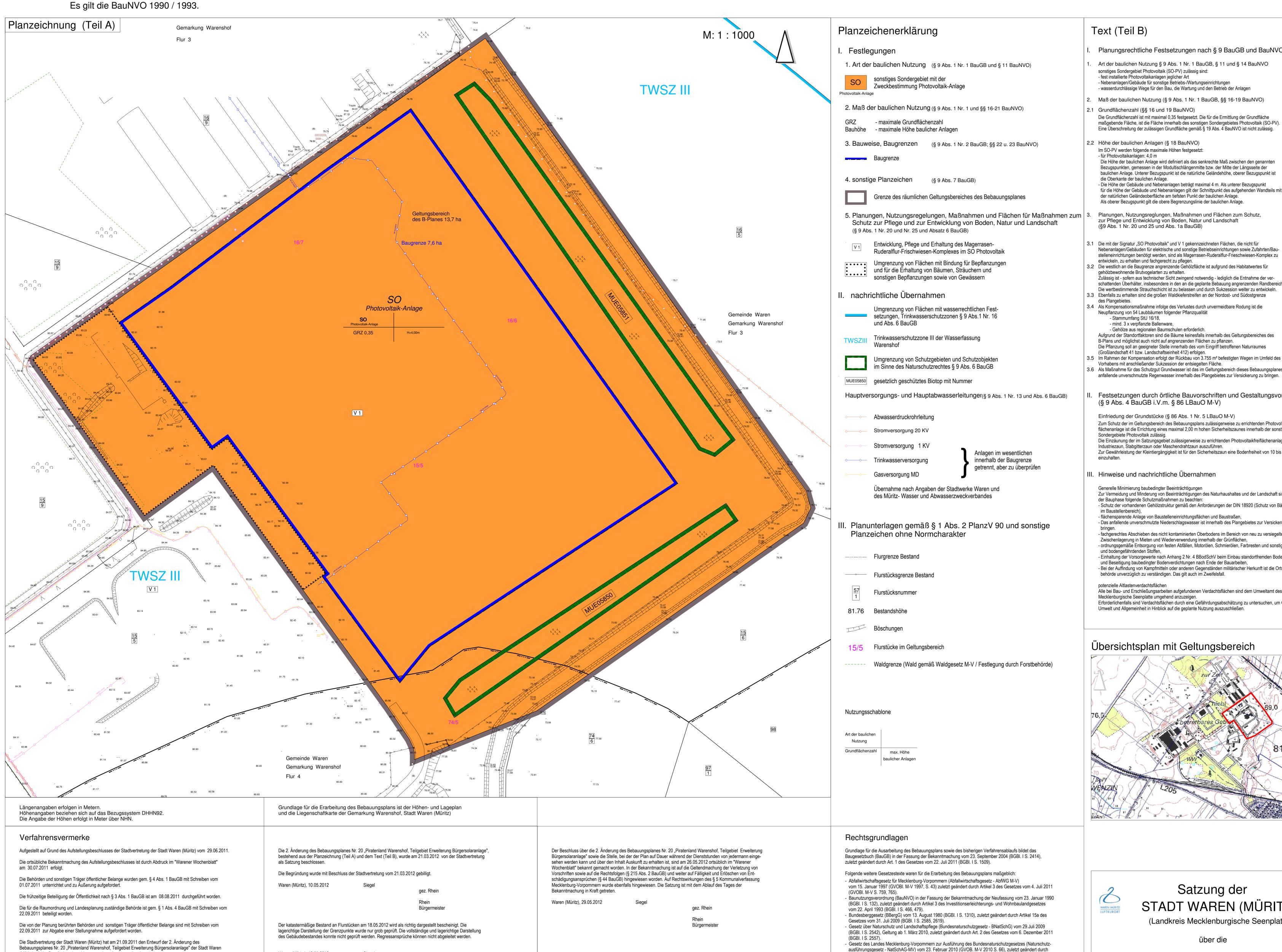
gez. i.V. Tödter

Bürgermeister

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Piratenland Warenshof, Teilgebiet Erweiterung

Bürgersolaranlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Leiter des Katasteramtes



Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 und § 14 BauNVO sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO-PV) zulässig sind: - fest installierte Photovoltaikanlagen jeglicher Art

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-19 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO) Die Grundflächenzahl ist mit maximal 0,35 festgesetzt. Die für die Ermittlung der Grundfläche

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist - Die Höhe der Gebäude und Nebenanlagen beträgt maximal 4 m. Als unterer Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude und Nebenanlagen gilt der Schnittpunkt des aufgehenden Wandteils mit der natürlichen Geländeoberfläche am tiefsten Punkt der baulichen Anlage.

Planungen, Nutzungsreglungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 1a BauGB)

3.1 Die mit der Signatur "SO Photovoltaik" und V 1 gekennzeichneten Flächen, die nicht für Nebenanlagen/Gebäuden für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie Zufahrten/Baustelleneinrichtungen benötigt werden, sind als Magerrasen-Ruderalflur-Frieschwiesen-Komplex zu

gehölzbewohnende Brutvogelarten zu erhalten. Zulässig ist - sofern aus technischer Sicht zwingend notwendig - lediglich die Entnahme der verschattenden Überhälter, insbesondere in den an die geplante Bebauung angrenzenden Randbereichen. Die wertbestimmende Strauchschicht ist zu belassen und durch Sukzession weiter zu entwickeln.

4.4 Als Kompensationsmaßnahme infolge des Verlustes durch unvermeidbare Rodung ist die Neupflanzung von 54 Laubbäumen folgender Pflanzqualität

- mind. 3 x verpflanzte Ballenware, Aufgrund der Standortfaktoren sind die Bäume keinesfalls innerhalb des Geltungsbereiches des

B-Plans und möglichst auch nicht auf angrenzenden Flächen zu pflanzen. Die Pflanzung soll an geeigneter Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraume

(Großlandschaft 41 bzw. Landschaftseinheit 412) erfolgen. 3.5 Im Rahmen der Kompensation erfolgt der Rückbau von 3.755 m² befestigten Wegen im Umfeld des

Vorhabens mit anschließender Sukzession der entsiegelten Fläche. 3.6 Als Maßnahme für das Schutzgut Grundwasser ist das im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes

Festsetzungen durch örtliche Bauvorschriften und Gestaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

Einfriedung der Grundstücke (§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) Zum Schutz der im Geltungsbereich des Bebauungsplans zulässigerweise zu errichtenden Photovoltaikfreiflächenanlage ist die Errichtung eines maximal 2,00 m hohen Sicherheitszaunes innerhalb der sonstigen Die Einzäunung der im Satzungsgebiet zulässigerweise zu errichtenden Photovoltaikfreiflächenanlage ist aus Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun auszuführen. Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist für den Sicherheitszaun eine Bodenfreiheit von 10 bis 15 cm

III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

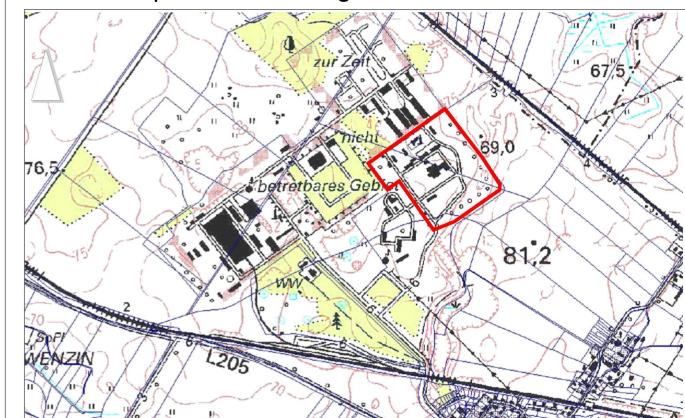
Generelle Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind während der Bauphase folgende Schutzmaßnahmen zu beachten: - Schutz der vorhandenen Gehölzstruktur gemäß den Anforderungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen

- flächensparende Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, - Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu - fachgerechtes Abschieben des nicht kontaminierten Oberbodens im Bereich von neu zu versiegelten Flächen, Zwischenlagerung in Mieten und Wiederverwendung innerhalb der Grünflächen, - ordnungsgemäße Entsorgung von festen Abfällen, Motorölen, Schmierölen, Farbresten und sonstigen wasser-

- Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV beim Einbau standortfremden Bodenmaterials und Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen nach Ende der Bauarbeiten, - Bei der Auffindung von Kampfmitteln oder anderen Gegenständen militärischer Herkunft ist die Ortspolizeibehörde unverzüglich zu verständigen. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Alle bei Bau- und Erschließungsarbeiten aufgefundenen Verdachtsflächen sind dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend anzuzeigen. Erforderlichenfalls sind Verdachtsflächen durch eine Gefährdungsabschätzung zu untersuchen, um Gefahren für Umwelt und Allgemeinheit in Hinblick auf die geplante Nutzung auszuschließen.

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Satzung der Satzung der STADT WAREN (MÜRITZ)

(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)

über die

Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 395).

GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 713).

vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392).

vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S.1509, 1510 f).

Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617 f).

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVOBI. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert bzw.

neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 366, 379 und Artikel 10 des Gesetzes

Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung

1990 - PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBI.

M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323, 324).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des

- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt

geändert bzw. neugefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323).

2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Piratenland Warenshof, Teilgebiet Erweiterung Bürgersolaranlage"